

Bekanntmachung am 02.05.2023
gültig ab 03.05.2023

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kesseling für den Friedhof in Kesseling vom 20.04.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2019 außer Kraft.

Kesseling, den 20.04.2023

Ortsgemeinde Kesseling



Schmitz, Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde **Kesseling**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 190,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 190,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im dafür vorgesehenen Grabfeld (Rasengräber) 190,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im dafür vorgesehenen Erdröhrengrab 1.500,00 €

II. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 300,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 600,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 300,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 300,00 €
 - ee) eine Doppelurnengrabstätte (Erdröhrengrab) 3.000,00 €
 - ff) eine Viererurnengrabstätte (Erdröhrengrab) 5.000,00 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen oder nach Ablauf der Nutzungszeit für jedes volle Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 60,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 30,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 30,00 €
 - ee) eine Urnengrabstätte im Erdröhrenrab 80,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
- | | |
|-----------------------------|----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 300,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 300,00 € |
| dd) eine Urnengrabstätte | 300,00 € |
- d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung höher sein als bei der Verleihung des Nutzungsrechts, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für eine Wiederverleihung erhoben.

- e) Sollten vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde je Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit
- | | |
|----------|---------|
| jährlich | 40,00 € |
|----------|---------|

Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

- f) Bei Bestattungen im besonderen Grabfeld erhebt die Ortsgemeinde neben der Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für zusätzliche Unterhaltungskosten der Grabstelle
- | | |
|----------|---------|
| jährlich | 30,00 € |
|----------|---------|

Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmer oder dessen Beauftragte) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle inkl. Reinigung

- | | | |
|-------------------------|------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | | |
| a) einer Leiche | -pauschal- | 25,00 € |
| b) einer Urne | -pauschal- | 25,00 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | | |
|--|------------|----------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen | | 25,00 € |
| 2. Beschaffung und Anbringung eines Namensschildes für Grabstätten im dafür vorgesehenen Grabfeld (anonymes Grabfeld) | -pauschal- | 130,00 € |
| 3. Beschaffung und Anbringung eines Namensschildes auf der Granitplatte der Erdröhrengräber | | 250,00 € |
| 4. Einebnung von Grabstätten durch die Ortsgemeinde bzw. durch deren Beauftragten werden den Verantwortlichen nach Aufwand unmittelbar in Rechnung gestellt. | | |

VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Gemeinderat.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.